



N^{ro}. 93.

Donnerstag den 4. August

1836.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 991. (3) Nr. ^{16396/}₂₁₉₄

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Die Postrittgelde = Ausmaß, vom 1. August 1836 angefangen, wird bekannt gemacht. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat, vom 1. August 1836 angefangen, das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Postkation, sowohl bei Ararial- als Privatritten in Niederösterreich, Kärnthen und Krain auf sechs und fünfzig Kreuzer, im Lande ob der Enns, Mähren und Schlesien auf zwei und fünfzig Kreuzer, in Galizien und der Bukowina auf vierzig Kreuzer, in der Steyermark auf vier und fünfzig Kreuzer, in Böhmen, Tyrol und Vorarlberg auf Einen Gulden, im Küstlande auf Einen Gulden und vier Kreuzer, durchaus in Conventions-Münze, festgesetzt. — Die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten Wagens wird auf die Hälfte, und für einen offenen Wagen auf ein Viertel des Postrittgeldes von einem Pferde bestimmt; das Schmier- und Postillonstrinkgeld wird bei dormaligem Ausmaße belassen. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 5. Juli l. J., Z. 29856, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach den 21. Juli 1836.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernialrath.

Z. 996. (2) Nr. 15252.

Concurs = Ausschreibung.

Zur Besetzung der Kreiscaffiersstelle in Adelsberg. — Durch die mit dem hohen Hofkammerdecrete vom 10. Juni l. J., Z. 24917 genehmigte Uebersetzung des Kreiscaffiers, Anton Philipp Edlen von Rapa, von Adelsberg in

Innerkrain nach Laibach, ist die Kreiscaffiersstelle zu Adelsberg, mit welcher ein Gehalt von 800 fl., und die Verpflichtung zur Leistung einer Caution von 2000 fl. C. M. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Zur Besetzung dieses Dienstpostens wird demnach der vorschriftsmäßige Concurs bis Ende August l. J. mit dem Bemerkten ausgeschrieben, daß jene Individuen, welche sich hierum zu bewerben gesonnen sind, ihre ordnungsmäßigen documentirten Gesuche mit gehöriger Ausweisung des Standes, Alters, der zurückgelegten Studien, dann der bisherigen Dienstleistung und Sprachkenntnisse, insbesondere der Landessprachen, überhaupt aber allen Qualificationen, und insonderheit auch des Besitzes der vorgeschriebenen Befähigung für einen Cassedienstplatz, dann der Cautionsfähigkeit dieser Landesstelle, und zwar, wenn sie bereits dienende Beamten sind, durch den Weg ihrer Amtsvorstellung zu überreichen haben, wobei die Bittwerber auch anzugeben haben werden, ob und in welchem Grade selbe allenfalls mit einem Beamten des betreffenden Amtes verwandt seyen. — Laibach am 2. Juli 1836.

Z. 990. (3) Nr. 16620.

K u n d m a c h u n g

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums, über die angeordnete Minuendo-Versteigerung und gleichzeitige Offerten-Verhandlung wegen Beistellung des für das k. k. Landes-Gubernium und einige andere hierortige öffentliche Behörden und Aemter, auf die Winter-Periode 183⁷/₇, erforderlich werdenden Brennholzes. — Wegen Beistellung jener Brennholz-Quantitäten, welche zur Deckung des Bedarfes für das k. k. Gubernium und einige andere hierortige öffentliche Behörden und Aemter, auf die kommende Winter-Periode 183⁷/₇ erforderlich sind, hat man befunden, auf den 9. des künft. Monats August, Vormittags um

10 Uhr, im Gubernial-Rathssaale eine Minuendo-Versteigerung vorzunehmen, und damit auch eine Offerten-Verhandlung zu verbinden. — Die dießfälligen Hauptbedingnisse werden mit Folgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht: — 1) Die beiläufigen Brennholz-Bedarfs-Quantitäten, um deren Sicherstellung es sich nun handelt, sind Folgende: a) für das k. k. Landes-Präsidium im Burggebäude 41 Klf. harten Holzes; b) für das k. k. Gubernium und Taxamt im Landhause 160 $\frac{1}{2}$ harten und 2 Klafter weichen; c) für das Mappen-Archiv im Redouten-Gebäude 10 Klafter harten Holzes; d) für die k. k. Kammerprocuratur im Sitticherhofe 20 Klafter harten Holzes; e) für das k. k. Stadt- und Landrecht im Sitticherhofe 72 $\frac{3}{4}$ harten und 1 Klafter weichen Holzes; f) für die k. k. Provinzial- Staatsbuchhaltung im Fürstenhofe 93 Klafter harten und 1 Klafter weichen Holzes; g) für das k. k. Cameral-Zahlamt im Landhause 36 Klafter harten Holzes; h) für die ständ. Verordnete-Stelle im Landhause 37 Klafter harten Holzes; i) für das k. k. Lyceum im Schulgebäude 110 Klafter harten und 2 Klafter weichen Holzes; k) für die medicinisch-chirurgische Anstalt sammt Klinik und Civil-Spital 185 Klafter harten Holzes; l) für das Irrenhaus im Civil-Spital 60 Klafter harten Holzes; m) für das Gebärdhaus im Civil-Spital 60 Klafter harten Holzes; n) für das Siechenhaus im Civil-Spital 30 Klafter harten Holzes; o) für das Inquisitionshaus am Froschplatz 119 Klafter harten Holzes; p) für das Strafhaus am Castellberge 209 Klafter harten Holzes, und q) für das k. k. Catastral-Schätzungs-Inspectorat 15 Klafter harten und $\frac{1}{2}$ Klafter weichen Holzes, somit zusammen: Eintausend zwei Hundert fünfzig und acht $\frac{1}{4}$ Klafter harten, dann sechs und $\frac{1}{2}$ Klafter weichen Brennholzes. — 2) Die Holzlieferung wird branchenweise, nämlich: für jede Behörde, oder für jedes Amt einzeln, so wie auch für mehrere Aemter, die sich in einem und dem nämlichen Gebäude befinden, zusammen Platz greifen, nicht minder werden Anbote zur Lieferung des gesammten hier oben ad 1) bezeichneten Brennholzbedarfes angenommen, und bei sonst annehmbar befundenen Verhältnissen vorzugsweise berücksichtigt werden. — 3) Das zu liefernde Holz muß trocken, von durchaus guter Qualität seyn, klasterverweise aufgeschichtet übergeben werden, und die Scheiter müssen eine Länge von 24 Zoll haben. — 4) Das Holz muß jeder Branche zugestellt, am Uebernahmsorte abgeladen, und auf Kosten des Lieferanten klasterverweise, jede Klafter mit

einem Kreuzstoße versehen, genau aufgeschichtet werden, ohne daß der Lieferant für Fuhrlohn, Mauth oder Makerei etwas anzusprechen berechtigt wäre. — 5) Sollte sich in der Folge ergeben, daß eine oder die andere Branche eine größere oder geringere Quantität Holzes, als die im §. 1 angegebene benötigten würde, so ist es Pflicht des Lieferungs-Ersehers, den größern Bedarf um den Ersehungspreis abzuliefern, ohne dagegen eine Entschädigung anzusprechen zu können, wenn der Bedarf geringer ausfiel. — 6) Der Erseher wird die Lieferung in acht Tagen nach dem abgeschlossenen Contracte zu beginnen, und sogleich fortzusetzen haben, daß bis Ende September d. J. wenigstens ein Drittheil des im §. 1) bezeichneten Bedarfes abgeliefert seyn wird; — die weiteren Lieferungen sind in der Art zu bewerkstelligen, daß keine Behörde einem Mangel am benötigten Brennholze je ausgesetzt bleibe, und es ist diese Verpflichtung so gewiß zu erfüllen, als im Uebrigen das Alerar im Falle eines Saumsfalls des Lieferanten, oder wenn nicht qualitätsmäßiges Holz geliefert würde, berechtigt seyn soll, den Holzbedarf auf Kosten des Lieferanten, um welcher immer einen Betrag aufzukaufen, und den ausgelegten Betrag an der Caution oder dem sonstigen Vermögen des Ersehers hereinzubringen. Zu diesem Ende wird — 7) der Erseher bei Abschluß des Lieferungs-Vertrages seine eingegangenen Verbindlichkeiten sicher zu stellen haben, und zwar entweder durch Verpfändung seiner eigenthümlichen Realität, oder durch Namhaftmachung eines annehmbaren Bürgen, oder durch Hinterlegung eines dem zehnten Theile der Ersehungs-Summe gleich kommenden Betrages, oder endlich durch sogleiche Ablieferung einer angemessenen Quantität Holzes, und Einlassung des dafür entfallenden Vergütungs-Betrages bis zur gänzlichen Contract-Erfüllung. — 8) Wenn der für eine Branche benötigte Holzbedarf ganz, oder bei größeren Bedarfs-Quantitäten bis auf ein Quantum von 50 Klafter beigelegt seyn wird, so wird dem Lieferanten gegen Beibringung der Uebernahme-Recepißen, über vorläufige buchhalt. Liquidirung, die sogleiche Bezahlung aus dem betreffenden Fonde zugesichert. Es steht jedoch dem Lieferanten auch frei, zu Ende jeden Monats die Conten für das in solchem abgelieferte Brennholz zur Zahlungs-Anweisung einzureichen. — Jeder Lieferungs-Unternehmer, welcher gegen die ebenangedeuteten Bedingnisse und Modalitäten an die bezeichneten Behörden und Aemter, Brennholz beizustellen Lust trägt,

wird am Eingang erwählten Tage, und in der angeedeuteten Localität zur bezeichneten Stunde zu erscheinen, und bei der Commission ein Badium von 50 fl. C. M. zu erlegen haben. — Es werden inzwischen auch vorläufige schriftliche Lieferungs-Offerte angenommen. Jedes solche Offert muß versiegelt seyn, am Tage vor der ausgeschriebenen Licitation längstens bis 2 Uhr Nachmittags bei dem k. k. Gubernial-Einreichungs-Protocoll übergeben werden, und mit dem Legscheine des k. k. Haupt-Taxamtes über das dort selbst erlegte Badium pr. 50 fl. C. M. belegt seyn. Das Offert muß nebst Angabe des Namens und Wohnortes des Lieferanten, die bestimmte Holzquantität, welche so, wie die Branche, für welche geliefert werden will, enthalten, auch muß der geforderte Vergütungspreis pr. Klafter bestimmt, und mit Worten ausgedrückt werden. Endlich hat jedes Offert von Außen folgende Aufschrift zu enthalten: „Offerte des R. R. wegen Lieferung des Brennholzes für das k. k. illyrische Gubernium oder andere landesfürstl. Behörden, und Aemter, für die Winter-Periode 1836/7. — Vom k. k. Gubernium Laibach am 21. Juli 1836.“

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 992. (3) Nr. 5264.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Carolina Göhl, geb. Nitsch, als erklärten Erbinn, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 19. April l. J. allhier in der St. Peters-Vorstadt Haus-Nr. 40 verstorbenen Mutter Anna Nitsch, Apothekers-Witwe, die Tagsatzung auf den 22. August 1836, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 16. Juli 1836.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 997. (2) ad Nr. ¹¹⁸⁶³/₁₆₃₅ v. St. ad Nr. 6053.

Kundmachung wegen Verpachtung des Verzehrungssteuer-Bezuges von den nach dem 10. Tariffsatze für die Stadt Grätz bei der Schlachtung zu versteuernden Viehgattungen. — Es

wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Bezug der Verzehrungssteuer von den im zehnten Tariffsatze der k. k. steyermärkischen Gubernial-Currende vom 26. October 1833, Z. 17249, aufgeführten Viehgattungen, als: Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über ein Jahr, welche in dem Verzehrungssteuer-Bezirk der Provinzial-Hauptstadt Grätz geschlachtet werden, und bei der Schlachtung zu versteuern sind, auf die Zeit vom 1. November 1836 bis letzten October 1837, im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung, welche am 22. August d. J., Vormittags um 10 Uhr bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Grätz abgehalten wird, so wie mittelst Annahme schriftlicher Offerte, welche eben daselbst bis zu dem erwähnten Zeitpunkte und auch während der mündlichen Versteigerung überreicht werden können, in Pacht gegeben werde. — Die schriftlichen Anbothe sind mit der Aufschrift: „Anboth für den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den bei der Schlachtung in Grätz zu versteuernden Viehgattungen zu bezeichnen, und müssen den bestimmten Pacht-schillingsbetrag, und zwar in Ziffern und Buchstaben ausgedrückt, ohne irgend einer Clausel, welche mit den übrigen Licitationsbedingungen nicht im Einklange wäre, mit der ausdrücklichen Versicherung enthalten, daß der Offerent die in der Ankündigung und in den Bedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen wolle. — Der Ausrufspreis wird mit 38000 fl., das ist, Dreißig acht tausend Gulden C. M., festgesetzt. — Die Concurrenten, welche nach den bestehenden Gesezen von solchen Unternehmungen nicht ausgeschlossen seyn dürfen, haben vor dem Beginn der Versteigerung einen, den zehnten Theil des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag, entweder in Baarem oder öffentlichen Obligationen, bei dem letzteren nach den zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen letzten Coursverthe, oder in einer fiscalamtlich-geprüften hypothekarischen Beschreibung als Ang. l. d. zu leisten, und daselbe bei schriftlichen Offerten, entweder dem Offerte beizuschließen, oder den bei einer k. k. Gefällencasse geschehenen Erlag auszuweisen. — Der Pächter ist verbunden, zugleich mit der allgemeinen Verzehrungssteuer auf den der Hauptstadt Grätz jeweilig bewilligten Gemeindezuschlag, welcher dermahl in dem dritten Theile der allgemeinen Verzehrungssteuer besteht, einzuhoben, und denselben auf dem nämlichen Wege und zu derselben Zeit, wie den Verzehrungssteuer-Pachtschilling abzuführen, im Falle in dieser Beziehung von dem

k. k. Steyermärkischen Gubernium keine besondere Verfügung getroffen wird. Der Pachtvertrag bleibt, wenn derselbe drei Monate vor Ablauf des Verwaltungs-Jahres, weder von dem einen noch von dem andern contrahirenden Theile aufgelündet wird, auch für das folgende Verwaltungs-Jahr unter den gleichen Vertragsbedingungen gültig. — Die weitem Contractbedingungen enthalten die Hinweisung auf die bestehenden Vorschriften, nach welchen der Pächter bei der Einhebung der Verzehrungssteuer vorzugehen hat; ferner die Verbindlichkeit, daß der Pächter vor dem Antritt der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen nach erlangter Kenntniß von der Annahme des Pachtanbotthes, den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtshillings als Caution in Baarem, mittelst öffentlichen Obligationen nach dem letzten börsenmäßigen Coursverthe, oder mittelst Pragmaticalhypothek zu leisten habe, und daß der Pachtshilling auf Kosten des Pächters in zwölf gleichen Monatsraten, am letzten eines jeden Monats, an die hiezu bezeichnete Casse abgeführt werde, so wie endlich die bei dergleichen Verträgen im Allgemeinen gewöhnlichen Vorschriften, von welchen, so wie überhaupt von sämtlichen Contractbedingungen bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Grätz, Einsicht genommen werden kann. — Von der k. k. Steyermärkischen-vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. — Grätz am 23. Juli 1836.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1001. (2) Nr. 2333.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksamte der Umgebungen Laibach wird dem Johann Debelak und dessen unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie Maria Luxa, geborne Raubhiz aus Sessana, unter Vertretung des Herrn Dr. Grobath, die Klage auf Erkenntniß: die Rechte aus der Quittung ddo. 8. Juli 1791, pr. 206 fl. 37 kr. C. M. seven, insofern sie auf dem, der Pfalz Laibach sub Rect. Nr. 94 zinsbaren Kaufrechtsacker befestiget hasten, aus dem Gesetze der Verjährung erloschen, bei diesem Gerichte eingbracht, und es sey zur Verhandlung dieser Rechtsache die Tagsetzung auf den 28. October l. J., Vormittags 9 Uhr hieramts anberaumt worden.

Daß Gericht, dem der Ort ihres Aufenthaltes unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, hat zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den Hof- und Gerichtsadvocaten Herrn Dr. Napreth zu Laibach als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblande bestimmten allgemeinen Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Johann Debelak und dessen Erben werden hievon zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Vertretung dienlich finden würden, machen sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. Laibach am 26. Juli 1836.

3. 998. (2)

Nr. 1839.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß der, am 18. Juli 1836, zu Neustadt mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Bierbräuers-Witwe, Frau Theresia Jabiany, vulgo Scholdin, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, oder zu solchen etwas schulden, haben zu der auf den 26. August 1836, Vormittags 9 Uhr vor diesem Bezirksamte angeordneten Tagsetzung sogleich zu erscheinen, als sich widrigens erstere die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst beizumessen haben, letztere aber im ordentlichen Rechtswege belangt werden würden.

Bezirksgericht Rupertshof zu Neustadt am 25. Juli 1836.

3. 984. (3)

ad Nr. 1445.

Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirksamte Wippach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Unsuchen des Matthäus Laurentschitsch, bevollmächtigten Vertreters seiner verstorbenen Ehegattinn Mariana Laurentschitsch und deren Erben, wegen an Pfllichttheil zuerkant schuldigen 817 fl. 19 1/2 kr. c. s. c., die öffentliche Versteigerung der, dem Franz Laurentschitsch und Anna Laurentschitsch, nun verehelichten Kepitsch, als väterl. Franz Laurentschitsch'schen Universal-Erben, zu Oberfeld eigenthümlichen, zu Gunsten des Franz Laurentschitsch auf den zwei zur Herrschaft Senosetsch dienstbaren, verkauften Wiesen des Franz Premau von Duple pod Schago, ta vezki und ta mala genannt, intabulirten Szappost pr. 378 fl. 38 kr., rückfichtlich gemeldeter Wiesen im Wege der Execution gewilliget; auch seyen hierzu drei Feilbietungstagssetzungen, nämlich: für den 22. August, 22. September und 24. October d. J., jedesmahl zu den vormittägigen Amtsstunden in Loco Oberfeld mit dem Anhang herant worden, daß diese Szappost gegen mehrjährige Zahlungsrufen bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Nominal-Werth von 378 fl. 38 kr., bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Demnach werden die Kauflustigen dazu zu erscheinen eingeladen, und können inmittelst die Verkaufsbedingungen hieramts einsehen.

Bezirksgericht Wippach am 26. Juni 1836.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 976. (3) Nr. 15747.

E u r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.
 — Aufhebung mehrerer Waaren-Einfuhr-Verbothe, und Festsetzung neuer Ein- und Ausgangszölle. — Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 24. Mai d. J. die Aufhebung mehrerer Waareneinfuhrverbothe, und die Festsetzung neuer angemessener Ein- und Ausgangszölle, sowohl für diese als auch für einige andere Waarenartikel im Umfange des im gemeinsamen Zollverbande befindlichen Staatsgebietes gegen das Ausland, und für den innern Verkehr mit Ungarn und Siebenbürgen in den, der neuen Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung unterliegenden Ländern, allergnädigst zu genehmigen geruht. — Der anliegende Tariff enthält die neuen Zollbestimmungen. — Sie haben mit dem ersten August 1836 in Kraft zu treten, an welchem Tage die Wirksamkeit der Einfuhrverbothe und der bisherigen Ein- und Ausgangszölle für die in diesem Tariffe genannten Waaren erlischt. —

Die unter der Post Nr. 57 dieses Tariffes vorkommenden Weine werden in dem von der neuen Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung abhängigen Ländern als kontrollspflichtige Waaren erklärt, die im innern Zollgebiete der einfachen Controlle und den bezüglichlichen Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung §. 369 — 379 unterliegen. — Die Controlpflichtigkeit derselben auf dem Transporte beginnt jedoch erst, wenn die Menge einen niederöstr. Eimer überschreitet, so daß Versendungen in geringerer Quantität davon ausgenommen sind. — Die bereits bestehenden Bestimmungen über die Controlpflichtigkeit der Weine im Gränzbezirke bleiben unverändert. — Diese allerhöchste Verfügung wird in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 7. Juni d. J., 3. 23573, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach den 9. Juni 1836.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
 Landes-Gouverneur.
 Carl Graf zu Welsperg, Raitenau,
 und Primör, k. k. Hofrath.
 Zeno Graf von Saurau,
 k. k. Gubernialrath.

T a r i f f.

Post-Nro.	Benennung der Artikel	Maßstab der Verzollung	Eingangszoll			Zollstätten bei denen die Verzollung im Eingange geschehen darf	Ausgangszoll			Zollstätten bei denen die Verzollung im Ausgange geschehen darf	
			fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.		
1	Batist aus Lein	1 Z netto	6	—	—	Ganzzollamt	—	—	—	2	Häufzollamt
2	Berggrün	1 Et. sporco	10	—	—	Legstätte	—	12	2	—	detto
	— aus Ungarn	detto	2	5	—	—	—	12	2	—	detto
3	Berlinerblau und Berlinerroth	detto	30	—	—	detto	—	37	2	—	detto
4	Bier in Flaschen, Bouteillen, Krügen oder anderen icedenen Gefäßen	detto	5	—	—	Commerzial- Zollamt	—	5	—	—	detto
	Es wird den Parteien freiges- stellt, Bier in Bouteillen bei der Einfuhr nach der Stück- zahl zu verzollen, und zwar nach folgendem Zollaussaße	1 Bouteille	—	6	—	—	—	—	—	—	—
	Kommt Bier in unverpichten, unversiegelten Flaschen, Bou-										

Post-Nro.	Benennung der Artikel	Maßstab der Verzollung	Eingangs-			Zollstätten bei denen die Verzollung im Eingange geschehen darf	Ausgangs-			Zollstätten bei denen die Verzollung im Ausgange geschehen darf	
			fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.		
	Bier. (Fortsetzung).										
	teillen, Krügen oder anderen irdenen Gefäßen im Gränzverkehre vor, so ist es der für Bier in Fässern festgesetzten Eingangsabgabe zu unterziehen.										
5	Bleistifte	1 \mathcal{Z} netto	1	36	—	Legstätte	—	—	1	Süßzollamt	
	— ungarische gemeine, in weichem Holze . . .	detto	—	2	—	—	—	—	1	—	
	— ungarische feine, in hartem Holze, als Eeder-, Kirschbaumholz und dgl. .	detto	—	24	—	—	—	—	1	—	
6	Campher	1 \mathcal{Z} sporco	—	3	—	detto	—	—	1	detto	
7	Confect, fein und gemein, candirtes, überzuckerte Früchte, Samen, Wurzeln und Citronen- und Pomeranzenschalen, Sulzen von Früchten, mit Zucker gekochte, süßer Zwieback, dann gelber und weißer Gerstenzucker	detto	—	18	—	detto	—	—	1	detto	
8	Drechslerwaaren, als: Zapfen, Pippen, Spindeln, Spuhlen, Trichter, Pressen, Spinnräder, Löffel, Zeller, Schüsseln, Klöppel, gedrehte Hölzer zu Borstwischen, gedrehte Holzwaaren für die Bürstenbinde, dann alle Drechslerarbeiten vom weichen Holze, ohne andere Bestandtheile und im rohen Zustande	1 \mathcal{E} netto	3	20	—	Commercial-Zollamt	—	6	1	detto	
9	— alle übrigen aus Holz, sie mögen roh, gefärbt, gebeizt, lackirt oder polirt seyn, dann alle Drechslerwaaren aus Horn und Bein, sämtliche Gegenstände dieses Artikels ohne Verbindung mit Bestandtheilen, deren Einfuhr verboten ist	detto	25	—	—	Legstätte	—	12	2	detto	

Voll. No.	Benennung der Artikel	Maßstab der Verzollung	Eingangs-			Zollstätten bei denen die Verzollung im Eingange geschehen darf	Ausgangs-			Zollstätten bei denen die Verzollung im Ausgange geschehen darf	
			Zoll	fl.	kr.		dl.	Zoll	fl.		kr.
	Holz. (Fortsetzung.)										
	Schuh- und Kleiderbürsten, endlich Reife ohne Unterschied	1 <i>Stk.</i> netto	—	25	—	Süßholzwant	—	1	1	Süßholzwant	
26	Hüte, und zwar Castorhüte, Hüte aus Filz, Seide, Fischbein oder aus anderen Stoffen, mit Ausnahme der zu Puhwaaren gehörigen Strohhüte und anderen Frauenhüten	1 Stück	1	—	—	Legstätte	—	—	—	1	detto
27	— Filzkappen	detto	—	30	—	detto	—	—	—	1	detto
	— Filzhüte und Filzkappen aus Ungarn	detto	—	6	—		—	—	—	1	detto
28	Kämme von Holz, Horn und Bein, ohne Verzierung und Belegung mit Gegenständen, deren Einfuhr verboten ist	1 <i>Stk.</i> netto	—	48	—	detto	—	—	—	1	detto
29	Kardendistel	1 <i>Stk.</i> sporco	—	12	2	Com. Zollamt	—	1	1		detto
30	Käse	detto	7	30	—	Legstätte	—	12	2		detto
	— Kuh- und Schaffkäse aus Ungarn in Gefäßen	detto	—	30	—		—	12	2		
	— nach Ungarn	detto	—	—	—		—	2	2		
	Von Käsen in Laiben ist im Verkehre zwischen Ungarn und den übrigen österreichischen Provinzen der gleiche Zollbetrag nach dem Nettogewichte abzunehmen.										
31	Knochen (Beine) Viehknochen aller Art mit Ausnahme der Schafffüße	detto	—	1	—	Süßholzwant	—	20	—		detto
	— nach Ungarn	detto	—	—	—		—	1	—		
32	Knochenmehl auf was immer für eine Art bereitet, wie auch Knochenasche	detto	—	1	—		—	10	—		detto
	— nach Ungarn	detto	—	—	—		—	1	—		
33	Röhrerwasser und Pomeranzenblüthen-Wasser	1 <i>Stk.</i> sporco	—	18	—	Legstätte	—	—	—	2	detto
34	Korallen, echte, gearbeitet, geschliffen und an Schnüre gefaßt, dann elastische rothe Fruchtkorallen	1 <i>Stk.</i> netto	1	—	—	detto	—	—	—	1	detto

Post. No.	Benennung der Artikel	Maßstab der Verzollung.	Eingangs-			Zollstätten bei denen die Verzollung im Eingange geschehen darf	Ausgangs-			Zollstätten bei denen die Verzollung im Ausgange geschehen darf
			Zoll	fl.	kr.		dl.	Zoll	fl.	
	Parfümeriewaaren. (Fortsetzung)									
	den, Pulver, Seifen, Kräuterpulver und dgl., so wie auch nicht zum Genuße dienender Geruchsfähig.	1 <i>℔</i> sporco	—	48	—	Hauptzollamt	—	—	1	Hülfzollamt
47	Schmalte nebst Eschel- und Blausärke, Wasch- und Neublau genannt	1 <i>℔</i> sporco	7	30	—	Legstätte	—	2	—	detto
48	Seilerarbeiten aus Flachs, Hanf, Werg, Bast, Sumpfgas und dergl.	detto	2	30	—	Commerzialzollamt	—	6	1	detto
49	Silber, geschlagenes und geriebenes	1 <i>℔</i> sporco	—	24	—	Legstätte	—	2	—	detto
50	Spielfarten Die eingeführten Spielfarten unterliegen nebst dem Zolle auch dem Stempel.	1 Duzend	—	36	—	Hauptzollamt	—	—	1	detto
51	Streusand ohne Unterschied .	1 <i>℔</i> sporco	—	25	—	Commerzialzollamt	—	1	1	detto
52	Tabakpfeifen aus Holz ohne Beschläge	1 <i>℔</i> netto	4	—	—	Hauptzollamt	—	—	1	detto
53	Tapeten, Spaliere von Papier. — aus Ungarn	detto detto	—	54 12	—	detto	—	—	1 1	detto
54	Thonwaaren, als: Steingut, auch Majolica oder Fayence. — aus Ungarn	1 <i>℔</i> sporco detto	7 2	30 30	—	Legstätte	—	6 6	1 1	detto
55	Tischlerarbeiten aus Ahorn-, Buchen-, Eichen-, Kirschbaum-, Nußbaum- und Tannenholz, und zwar eingelegte und uneingelegte, gefärbte, gebeizte, lackirte, polirte, dann überhaupt alle Tischlerarbeiten von weichem Holze, sämtliche Gegenstände dieses Artikels ohne Verbindung mit Bestandtheilen, deren Einfuhr verboten ist — alle übrigen, eingelegte und uneingelegte, gefärbte, gebeizte, lackirte, polirte,	1 <i>℔</i> netto	5	—	—	detto	—	6	1	detto

Poll, dito.	Benennung der Artikel	Maßstab der Verzollung	Eingangszoll			Zollstätten bei denen die Verzollung im Eingange geschehen darf	Ausgangszoll			Zollstätten bei denen die Verzollung im Ausgange geschehen darf
			fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.	
	Fischlerwaaren. (Fortsetzung.)									
	jedoch ohne Verbindung mit Bestandtheilen, deren Einfuhr verboten ist . . .	1 <i>Str.</i> netto	10	—	—	Legstätte	—	—	1	Häufigkeits
	<i>Anmerkung.</i> Fischlerarbeiten in Verbindung mit Bestandtheilen, deren allgemeine Einfuhr verboten ist, sind wie Galanteriewaaren zu behandeln.									
57	Weine, als: Capwein, dann alle französischen, deutschen, spanischen, portugiesischen und überhaupt alle nicht unter einem der folgenden Zollart. begriffenen Weine. Es wird den Parteien freigestellt, den Eingangszoll für diese Weine nach der Stückzahl der Boutheillen, statt nach dem Sporco-Gewichte zu entrichten und zwar in folgender Art: Capwein und Champagner in großen Flaschen — — — in kleinen Flaschen. alle übrigen Weine des obigen Zollartik. in Flaschen.	1 <i>Str.</i> sporco	15	—	—	detto	—	2	—	detto
58	— Ciperwein und alle übrigen Levantiner- und Insulaner-Weine; dann italienische, moldauische und walachische Weine, in so fern dieselben nicht unter die zwei nächstfolgenden Zollartikel gehören . . .	1 Boutheille detto detto	—	30	—	detto	—	—	—	—
59	— Schweizer- und sogenannte See-weine von den Umgebungen des Bodensees in Fässern oder Gebunden, bei der Einfuhr über die Zoll-Linie von Vorarlberg, und moldauische und walachische Weine in Fässern oder in Gebunden bei der	1 <i>Str.</i> sporco	7	30	—	detto	—	2	—	detto

Post. Nr.	Benennung der Artikel	Maßstab der Verzollung	Eingangszoll			Zollstätten bei denen die Verzollung im Eingange geschehen darf	Ausgangszoll			Zollstätten bei denen die Verzollung im Ausgange geschehen darf
			fl.	kr.	dl.		fl.	kr.	dl.	
	Wein. (Fortsetzung.)									
60	Einfuhr aus der Moldau oder Wallachei über die angränzende Dreißigst-Linie von Ungarn oder Siebenbürgen oder über die angränzende Zoll-Linie der Bukowina	1 Sp porco	2	30	—	Commerzial-Zollamt	—	2	—	Häufszollamt
	gemeine italienische Weine in Fässern oder Gebünden aus den Staaten: Piemont, Parma, Piacenza, Guastalla, Modena und Ferrara, und aus dem schweizerischen Antheile des Cantons Tessin in der Einfuhr über die Zoll-Linie des lombardisch-venetianischen Königreiches	detto	2	—	—	—	2	—	detto	
61	ungarische Weine in der Einfuhr aus Ungarn oder Siebenbürgen an Eingangszoll 36 Kreuzer, an sländischem Entschädigungszuschlage 1 Gulden 24 kr.	detto	2	—	—	—	2	—	detto	
62	siebenbürgische Weine in der Einfuhr aus Siebenbürgen nach der Bukowina.	detto	—	1	—	—	—	—	detto	
63	Weine aus Dalmatien und aus dem im Zollauschlusse befindlichen deutsch-illyrischen Küstenlande in der Einfuhr über die Zoll-Linie des deutsch-illyrischen Zollgebietes und des lombardisch-venetianischen Königreiches bei vorschriftmäßiger Legitimierung des inländischen Ursprunges	detto	1	—	—	Häufszollamt	—	2	—	detto
64	Weine aus anderen in Zoll-Auschlusse gelegenen Theilen der österreichischen Monarchie, bei vorschriftmäßiger Legitimierung des inländischen Ursprunges	detto	2	—	—	Commerzial-Zollamt	—	2	—	detto

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 993. (3)

Licitations- Kundmachung.

Die löbliche k. k. illyr. Landes- und Vaudirection hat in Folge hohen Subernial- Decrets vom 6. Juni d. J., Z. 12730, mit Verordnung vom 20. Juni d. J., Z. 1918, die Minuendo-Versteigerung über die Versicherung des durch Hochwasser des Savestroms beschädigten Treppelweges unter Tschatesch, durch Verbauung der dort selbst entstandenen Uferbrüche anzuordnen geruht. Dieses wird hiemit mit dem Bemerkten zur Kenntniß gebracht, daß diese Licitation am 3. August l. J. bei der löbl. Bezirksobrigkeit Thurnamhart in den gewöhnlichen Amtsstunden abgehalten werden wird. Die dabei zur Verhandlung kommende Summe ist 1327 fl. 52 1/2 kr. C. M.; die weiteren Aufklärungen ertheilt das gefertigte k. k. Bauamt und der zu Gurkfeld stationirte Herr Navigations-Assistent.

K. K. Navigations-Bauamt Ratschach den 23. Juli 1836.

Z. 989. (3)

Dienstes- Erledigung.

Für das Verwaltungsamt der Laibacher Bisthumsherrschaften zu Oberburg im Eillier Kreise, wird ein lediger, gut gesitteter, in der Grundbuchsführung und in Kanzleigeschäften erfahrener, eine reine, correcte und geläufige Handschrift führender Amtsschreiber gesucht, der den Gehalt jährlicher zweihundert fünfzig Gulden C. M., und ein Brennholzdeputat von jährlichen zehn Gulden C. M., nebst freier Wohnung im Schloßgebäude zu genießen hat.

Diejenigen, welche sich über die besagten Eigenschaften auszuweisen vermögen, und diesen Dienstposten zu erlangen wünschen, haben ihre an das gefertigte Verwaltungsamt adressirten, und gehörig documentirten Bittgesuche binnen sechs Wochen bei diesem Verwaltungsamte in Oberburg portofrei einzureichen.

Verwaltungsamt der Laibacher Bisthumsherrschaften zu Oberburg den 27. Juli 1836.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 999. (2)

Kundmachung.

Auf eine Privat-Herrschaft, ohne Bezirks-Verwaltung, im Laibacher Kreise, wird ein junger lediger Mann in Dienst gesucht, dessen Beschäftigung in der Ertheilung des Unterrichtes zweier Kinder von 7 — 10 Jahren, dann in der Aus-

hilfe in verschiedenen Kanzleiarbeiten, und zum Theile auch in der Aufsicht bei der Oeconomie bestehen würde. Außer einem mittleren Alter wird daher von ihm eine gute und geläufige Handschrift und der Beweis über die Pädagogik, vorzüglich aber über ein beständiges moralisches Betragen erfordert. Nähere Auskünfte könnten auf mündliche Anfrage in der Gradtschavorstadt Haus-Nr. 30, im 1ten Stocke, ertheilt werden.

Laibach am 1. August 1836.

Z. 944. (3)

Fertige Oehlfarben zum sogleichen Gebrauche, sind aus der Wihalm's k. k. privil. Firniß-Farben-Fabrik von auen Sorten, in großen und auch in kleinen Quantitäten, zu haben, bei

Suppanttschitsch et Kuch
in Laibach.

Z. 988. (3)

Bekanntmachung.

Eine Kalesche, halb gedeckt, solid und leicht gebaut; 1 Rennschlitten; 1 Pferdegeschirr, dann 1 Schlitten- und 1 Reitzeug; alles dieses im guten Zustande, ist aus freier Hand zu verkaufen.

Das Nähere hierüber ist beim Hauseigenthümer und Gastgeber „zur goldenen Schnalle“ zu erfahren.

Z. 55. (86)

Leopold Paternolli, Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Laibach, empfiehlt den verehrten Bewohnern der Stadt sowohl, als der ganzen Provinz Krain, seine öffentliche Leihbibliothek, die über 4000 Bände, theils unterhaltende, theils belehrende Schriften in mehreren Sprachen enthält, zur geneigten Theilnahme. Man kann sich auf ein Jahr, ein halbes Jahr, einen Monath, acht Tage oder einen Tag zu den billigsten Bedingungen abonniren. Eine gedruckte Anzeige darüber wird Jedermann gratis verabfolgt. Der vollständige Bücher-Catalog kostet geheftet 20 kr.